

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 98/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. Mai 1968 durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,	
Bundessozialrichter	G r a e f	und
Bundessozialrichter	H a u s e n	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
18. Januar 1968 mit den ihm zugrundeliegenden Fest-
stellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger, der gelernter Schreiner ist und als unselbständiger sowie selbständiger Schreiner und Treppenbauer und zuletzt als Pförtner und Bote gearbeitet hat und den Schreinerberuf aus gesundheitlichen Gründen auf ärztlichen Rat im Dezember 1959 aufgegeben haben will, Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 der Reichsversicherungsordnung - RVO-) hat. Die Beklagte hat sie ihm versagt (Bescheid vom 21. Februar 1964). Das Sozialgericht (SG) hat sie ihm antragsgemäß vom 1. Oktober 1963 an zuerkannt (Urteil vom 8. November 1966). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 18. Januar 1968 das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gleichwohl gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Er rügt als Mangel im Verfahren des LSG, der die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft machen soll, Verletzung des § 103 SGG.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 1968 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Münster vom 8. November 1966, zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers hat Erfolg. Sie ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da der Kläger wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts rügt, die auch vorliegen (BSG 1, 150).

Der Kläger begründet seine Revision damit, das LSG habe ihn im angefochtenen Urteil auf das gesamte Arbeitsfeld verwiesen, weil er sich im Dezember 1959 von seinem bisherigen Beruf gelöst habe und fortan als Pförtner tätig geworden sei, ohne daß er hierzu aus gesundheitlichen Gründen gezwungen worden sei, was aber unrichtig sei. Zumindest habe das LSG die Sachaufklärungspflicht verletzt und sei dadurch zu einer fehlsamen Überzeugungs- bildung gelangt. Er habe nämlich vorgetragen, er habe 1959 auf Anraten seines behandelnden Arztes Dr. L. den Beruf aufgegeben. Dr. L. habe eine diesbezügliche Anfrage des LSG urschriftlich mit dem Vermerk zurückge- sandt: "Herr K. hat auf mein Anraten im Jahre 1959 seinen Beruf gewechselt". Sich damit nicht zufrieden- gebend habe das LSG nochmals bei Dr. L. angefragt, welche Gründe ihn bewogen hätten, ihm -dem Kläger- einen Berufswechsel anzuraten, worauf Dr. L. folgen- des geantwortet habe:

" Herr K. mußte seinen Beruf als selbständiger Tischler und Treppenhauer aufgeben, weil das Herz- leiden, das später zum Infarkt führte, ihm schon damals die mit dem o.g. Beruf verbundene Arbeit

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

nicht mehr erlaubte. Bei Anstrengungen und Aufregungen traten Atemnot und Beklemmungen auf, klinisch handelt es sich um stenocardische Anfälle bei Coronarsklerose. Daneben bestand ein ulcus duodeni".

Nachdem das LSG Dr. L. ferner noch um die Angabe gebeten habe, zu welchen Zeiten er -der Kläger- wegen welcher Krankheiten von ihm behandelt worden sei, habe dieser unter dem 31. Oktober 1967 wie folgt geantwortet:

"Herr K. hat 1959 auf mein Anraten den Beruf eines selbständigen Schreiners wegen Krankheit aufgegeben. Behandelnde Krankheiten 1958 - 1959:

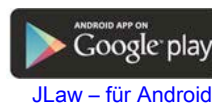
14. 1. 1958	Schnittwunde li. Hand
20. 1. 1959	Subacide Gastritis, Rollkur KW behandelt bis 14.4.
24.11. 1959	Furunculose
24.11. 1959	Arthritis rheumatica, subacuter Schub
22. 7. 1960	Abscess im Bereich der Schulterverletzung."

Das LSG habe aus der Tatsache, daß in diesem Bericht keine Herzerkrankung erwähnt sei, ohne weitere Sachaufklärung geschlossen, daß der Berufswechsel im Jahre 1959 nicht aus medizinischen Gründen und daher freiwillig erfolgt sei. Es leuchte doch ohne weiteres ein, daß der Hausarzt mitunter ein erhebliches Herzleiden feststelle, ohne in eine spezielle Behandlung einzutreten. Wenn das LSG schon die präzisen Angaben des Hausarztes angezweifelt habe, hätte es ihn mündlich anhören und ihm Vorhaltungen machen müssen. Wenn aber ein ärztliches Gutachten derartig in den Wind geschlagen werde, werde damit die Amtsermittlungspflicht verletzt. Wenn Dr. L. befragt worden wäre, hätte er präzise Auskunft über den Stand des Herzleidens gegeben

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

und deutlich gemacht, welche Bedenken ihn zu dem Rat, die derzeitige Berufstätigkeit aufzugeben, veranlaßt hätten.

Verfahrensfehlerhaft sei ferner, daß das LSG nicht versucht habe, die von seiner Rechtsauffassung her möglicherweise begründeten Zweifel daran, ob er -der Kläger- seinen Beruf freiwillig aufgegeben habe, auszuräumen. Es hätte in einer möglichen weiteren Anfrage bei Dr. L. diesen auf die vorhandenen Unterschiede zwischen der Erklärung vom 27. Juli 1967, in der er bereits für den Zeitraum vor dem Berufswechsel von einem Herzleiden spreche, und der Bescheinigung vom 31. Oktober 1967, in welcher von einer Behandlung des Herzleidens zu dieser Zeit noch keine Rede sei, hinweisen müssen. Er -der Kläger- sei daher richtigerweise als Schreiner zu beurteilen, so daß das LSG das erstinstanzliche Urteil hätte bestätigen müssen.

Die Revision rügt mit Recht, daß das LSG die Vorschrift des § 103 SGG nicht genügend beachtet hat, wonach das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat, ohne dabei an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein.

Wie das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, verstößt das Tatsachengericht gegen den Grundsatz der Amtsermittlung (§ 103 SGG), wenn der ihm zur Zeit der Urteilsfällung bekannte Sachverhalt von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt - von dem das Revisionsgericht bei der Prüfung der Frage, ob ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegt, auszugehen hat (BSG SozR SGG § 103 Nr. 7, § 162 Nr. 20, 22 und 79) - nicht ausgereicht hat, den Rechtsstreit zu entscheiden, sondern zu weiteren Ermittlungen hätte veranlassen müssen.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

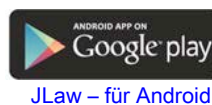
Das LSG hat es in dem angefochtenen Urteil offengelassen, ob der Kläger wegen seiner Gesundheitsstörungen und der dadurch bedingten Einschränkung seiner Leistungsfähigkeit auf nur leichte Arbeiten in seinem Beruf als Schreiner noch einsetzbar sei, denn jedenfalls sei er frei verweisbar, weil er sich von diesem Beruf im Dezember 1959 freiwillig gelöst habe, als er seine selbständige Tätigkeit als Schreiner und Treppenbauer aufgegeben habe und Pförtner und Bote geworden sei. Es lasse sich nämlich nicht mit ausreichender Gewißheit feststellen, daß die Abkehr vom Beruf des Schreiners – auch des lohnabhängig arbeitenden – durch den Gesundheitszustand des Klägers bedingt gewesen sei, sei es durch die Schultersteife, sei es durch sonstige Gesundheitsstörungen. Zum Letzteren hat das LSG ausgeführt: Nachdem Dr. L., obschon auch nach dem etwaigen Grund des ärztlichen Rats zur Berufsaufgabe befragt, zunächst in seiner Auskunft vom 5. Mai 1967 nur seine Empfehlung dazu bestätigt habe, habe er auf Rückfrage am 27. Juli 1967 mitgeteilt, der Kläger habe seinen Beruf wegen des Herzleidens, das später zum Herzinfarkt geführt habe, aufgeben müssen. Jedoch habe Dr. L. nach dessen Bericht vom 31. Oktober 1967 den Kläger in den Jahren 1958 und 1959 überhaupt nicht wegen einer Herzerkrankung behandelt, sondern nur wegen einer Schnittwunde an der linken Hand, subacider Gastritis, Furunculose und eines subacuten Schubs von Arthritis rheumatica und 1960 wegen des Abszesses im Bereich der Schulterverletzung. Das LSG ist so zu dem Schluß gelangt, es könne sich bei dieser Sachlage nicht davon überzeugen, daß der Kläger aus gesundheitlichen Gründen habe seinen Beruf wechseln müssen.

Mit Recht greift die Revision diese Feststellungen an und hält die ihnen zugrundeliegende Sachaufklärung für unzureichend. Ausgehend von der seiner Entscheidung ersichtlich zugrundeliegenden Rechtsprechung des BSG, wonach die Lösung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

von einem früheren Beruf rechtlich bedeutungslos ist, wenn der Versicherte sich von ihm aus zwingenden, gesundheitlichen Gründen gelöst hat (vgl. BSG 2, 182, 187; 19, 57, 59; 23, 33, 36; 24, 221 f; SozR RVO § 1246 Nr. 33 Bl. Aa 21; Nr. 52 Bl. Aa 40), hat das LSG einen für den Kläger zwingenden gesundheitlichen Grund zur Berufsaufgabe dadurch festzustellen versucht, daß es Dr. L. um Auskunft über die für den Rat zur Berufsaufgabe maßgebenden medizinischen Befunde und die darauf beruhende Behandlung gebeten hat (Verfügung des Vorsitzenden des 4. Senats des LSG vom 26. September 1967; Bl. 91 Rückseite der LSG-Akten) Die Auskunft des Dr. L. vom 31. Oktober 1967 enthielt jedoch keine Befunde, sondern Diagnosen, und Angaben über die ärztliche Behandlung nur hinsichtlich der Gastritis. Da das LSG die Klärung der von ihm gestellten Fragen von seinem Rechtsstandpunkt aus für wesentlich hielt, hätte es sich nicht mit der unvollständigen Antwort des Dr. L. begnügen dürfen, vielmehr die umfassende und klare Beantwortung der Anfrage durch Dr. L. herbeiführen müssen, sei es durch schriftliche Rückfrage, sei es durch Vernehmung des Dr. L. als sachverständigen Zeugen. Hierzu bestand um so mehr Anlaß, als die Auskunft des Dr. L. vom 31. Oktober 1967, worauf schon der in ihr enthaltene grobe Schreibfehler "Behandelnde Krankheiten" hindeutet, offenbar mit einer bei einem vielbeschäftigten Arzt verständlichen, aber der Bedeutung der Sache nicht entsprechenden Flüchtigkeit erteilt worden ist. Wenn in einer derartigen ärztlichen Auskunft von einem Herzbefund überhaupt nicht die Rede war, während derselbe Arzt früher erklärt hatte, der Kläger habe seinen Beruf wegen Herzleidens, das zum Herzinfarkt geführt habe, aufgeben müssen, so war dies ein so auffälliger Widerspruch, daß ihm hätte nachgegangen werden müssen. Dies hat das LSG aber unterlassen. Da deshalb der von der Revision gerügte wesentliche Mangel im Verfahren des LSG vorliegt, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die damit zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nämlich möglich, daß das Berufungsgericht bei Vermeidung dieses Verfahrensmangels zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre. Mangels ausreichender Feststellungen konnte das Revisionsgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Das angefochtene Urteil mußte deshalb mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Entscheidung, inwieweit die Beteiligten außergerichtliche Kosten zu erstatten haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

